



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 147/2022
vom 10. November 2022
Geschäftsverzeichnissrn. 7707 und 7726**

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Oktober 2021 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was das Verbot zur Installation oder Ersetzung eines Ölheizkessels betrifft », erhoben von der VoG « Belgische Federatie der Brandstoffenhandelaars » und anderen und von Luc Lamine.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Dezember 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Dezember 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Oktober 2021 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was das Verbot zur Installation oder Ersetzung eines Ölheizkessels betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. November 2021): die VoG « Belgische Federatie der Brandstoffenhandelaars », die « Deconinck Brandstoffen » GmbH, die « Bouts » AG, die « OCTA+ Energie » AG und die « Comfort Energy » AG, unterstützt und vertreten durch RA F. Judo, in Brüssel zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. Januar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Januar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Luc Lamine Klage auf Nichtigkeitserklärung desselben Dekrets.

Diese unter den Nummern 7707 und 7726 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA F. Vandendriessche und RA L. François, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7707 haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz in der Rechtssache Nr. 7707 eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. Juli 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter W. Verrijdt und J.-P. Moerman, in Vertretung des gesetzlich verhinderten Richters T. Detienne, beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 1. August 2022 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 1. August 2022 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret und dessen Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7707 und in der Rechtssache Nr. 7726 beantragen die Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Oktober 2021 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was das Verbot zur Installation oder Ersetzung eines Ölheizkessels betrifft ».

B.1.2. Artikel 3 des angefochtenen Dekrets fügt in das Dekret vom 8. Mai 2009 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik » (nachstehend: Energiedekret) unter Titel XI (« Energieeffizienz von Gebäuden ») einen Artikel 11.1/1.3 ein, der einerseits die Installation eines Ölheizkessels sowohl in Wohn- als auch Nichtwohngebäuden, bei denen die Umgebungsgenehmigung für städtebauliche Handlungen in Bezug auf Neubau oder eine umfangreiche energetische Sanierung ab dem 1. Januar 2022 beantragt wird, und andererseits die Ersetzung eines Ölheizkessels durch einen Ölheizkessel,

eines Kesselkörpers durch einen Kesselkörper oder einer anderen Heiztechnologie als eines Ölheizkessels durch einen Ölheizkessel in bestehenden Gebäuden ab demselben Zeitpunkt verbietet, es sei denn, es ist in der betreffenden Straße kein Erdgasnetz vorhanden.

Artikel 1.1.3 Nr. 114/1 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 3 des angefochtenen Dekrets, definiert den Begriff « Ölheizkessel » als « die Einheit aus Kesselkörper und Brenner, die zur Gewährleistung der Raumerwärmung oder des sanitären Warmwassers den aus der Verbrennung von Heizöl entstandenen Brennwert auf das Wasser übertragen soll ». Artikel 1.1.3 Nr. 74/0 des Energiedekrets, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets definiert den Begriff « Kesselkörper » als « die Gesamtheit der Teile eines Ölheizkessels, die nicht zur Verbrennung des Brennstoffs, sondern zur Übertragung des Brennwertes auf das Wasser dienen ». Es geht dabei um « den robustesten Teil » des Ölheizkessels ((*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 813/7, S. 6). Das angefochtene Verbot bezieht sich daher nicht auf die Ersetzung des Brenners (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 813/5, S. 2).

Die Ausweitung des Verbots auf die Ersetzung eines « Kesselkörpers » durch einen anderen « Kesselkörper » wurde infolge eines Abänderungsantrags eingefügt, der wie folgt begründet wurde:

« Sur une chaudière à mazout, c'est en effet généralement le brûleur qui a besoin d'être remplacé après une quinzaine d'années. Le corps de chaudière, beaucoup plus grand, a quant à lui une durée de vie de 30 à 50 ans. Si l'on permettait également d'encore remplacer le corps de chaudière, cela créerait ainsi de nouveau un effet de verrouillage (*lock-in*) pour une longue période. D'autant que dans nombre de cas, ce corps de chaudière en fonte ou en acier doit être démantelé pour être éliminé, si bien qu'il s'agit d'un moment idéal pour reconsidérer le choix du système de chauffage. C'est pourquoi il est aussi proposé, en ce qui concerne les bâtiments existants, d'interdire également le remplacement du corps de chaudière » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 813/5, S. 3).

B.1.3. Artikel 4 des angefochtenen Dekrets, der in das Energiedekret einen Artikel 11.1/1.4 einfügt, erlegt den Installateuren von Ölheizkesseln die Verpflichtung auf, der Vlaams Energie- en Klimaatagentschap (flämische Energie- und Klimaagentur, nachstehend: VEKA) jedes Quartal eine Liste mit Adressen der Wohn- und Nichtwohngebäude vorzulegen, in denen sie im letzten Quartal einen oder mehrere Ölheizkessel oder Kesselkörper installiert oder ersetzt haben.

B.1.4. Die Artikel 5 und 6 des angefochtenen Dekrets sehen eine von der VEKA zu führende Datenbank für Energienutzung und Energieerzeugung vor, regeln deren Ziele sowie den Zugang zu den Daten und die Aufbewahrungsfrist für diese Daten.

B.1.5. Schließlich sehen die Artikel 7 und 8 des angefochtenen Dekrets eine administrative Sanktion vor, wenn die VEKA feststellt, dass in einem Wohn- oder Nichtwohngebäude ein Ölheizkessel oder ein Kesselkörper entgegen dem in Artikel 11.1/1.3 des Energiedekrets geregelten Verbot installiert oder ersetzt wurde. Die Sanktion besteht in einer administrativen Geldbuße von 3 000 EUR zuzüglich 2 000 EUR pro Gebäudeeinheit im Gebäude und wird gegen den Meldepflichtigen verhängt, wenn es um einen Neubau oder eine umfangreiche energetische Sanierung geht, und gegen den Eigentümer oder den Inhaber eines dinglichen Rechts, wenn es um ein bestehendes Gebäude geht.

B.2.1. In der Begründung wird das in Artikel 3 des angefochtenen Dekrets geregelte Verbot wie folgt erläutert:

« Le Gouvernement flamand peut, dans le cadre de sa politique en matière d'utilisation rationnelle de l'énergie et de promotion de la performance énergétique des bâtiments, interdire l'utilisation de certaines installations de chauffage, installations techniques et systèmes techniques de bâtiment, ou soumettre leur utilisation à des conditions. Cette disposition figure à l'article 11.1/1.1 du décret sur l'énergie du 8 mai 2009, lequel a récemment été inséré par le décret du 30 octobre 2020.

La présente proposition de décret permet de fixer par voie décrétole des conditions strictes pour les chaudières à mazout, et donc d'en réglementer strictement l'utilisation. Cette *lex specialis* implique qu'en application de l'article 11.1/1.1 précité, le Gouvernement flamand ne peut pas instaurer de dispositions dérogatoires dans cette matière, qui a déjà été réglée par le législateur décrétole. La Région flamande œuvre ainsi à rendre les bâtiments plus durables. Il sera par conséquent interdit désormais d'installer ou de remplacer une chaudière à mazout dans les bâtiments résidentiels et non résidentiels dont le permis d'environnement pour des actes urbanistiques relatifs à une nouvelle construction ou à une rénovation énergétique substantielle est demandé à partir du 1er janvier 2022. Même dans les bâtiments existants, il ne sera plus possible à partir de cette date – même lors de la réalisation de travaux non soumis à permis – de remplacer une chaudière à mazout par une autre chaudière à mazout, sauf si aucun réseau de gaz naturel n'est disponible dans la rue.

L'article 11.1/1.3 en projet met ainsi en œuvre l'accord de gouvernement flamand 2019-2024 pour, d'une part, les nouvelles constructions et les rénovations énergétiques substantielles et, d'autre part, les bâtiments existants. L'accord de gouvernement prévoit en effet les dispositions suivantes en ce qui concerne les chaudières à mazout :

- ‘ À partir de 2021, une chaudière à mazout existante ne pourra plus être remplacée si la rue abrite un réseau de gaz naturel. Les propriétaires seront informés de toutes les autres solutions possibles. ’

- ‘ Pour cette raison, à partir de 2021, plus aucune chaudière à mazout ne pourra être installée dans le cas d’une nouvelle construction et de rénovations énergétiques substantielles, et un raccordement au gaz naturel ne sera plus possible, pour les nouveaux grands lotissements et grands immeubles à appartements, qu’à des fins de chauffage collectif par cogénération ou en combinaison avec un système d’énergie renouvelable comme chauffage principal. ’

[...]

Le Plan flamand sur l’énergie et le climat mentionne cependant : ‘ À partir de 2021, nous introduisons une interdiction des chaudières à mazout dans les constructions nouvelles et en cas de rénovation énergétique substantielle. Les chaudières à mazout existantes ne peuvent plus être remplacées par d’autres chaudières à mazout s’il existe une possibilité de raccordement à un réseau de gaz naturel dans la rue, sauf s’il peut être démontré que les chaudières à mazout ont une performance équivalente à celle des chaudières à condensation au gaz naturel les plus récentes. ’ Cette problématique sera abordée plus en détail ci-après.

Le fait que cette technologie de chauffage s’avère moins efficace énergétiquement et moins écologique pour les nouvelles constructions et les rénovations énergétiques substantielles, tout en étant dépassée, est également attesté par les données statistiques ci-dessous, tirées des déclarations EPB (EPB : ‘ energieprestatie en binnenklimaat ’ (prestation énergétique et climat intérieur)) qui ont été introduites.

[...]

À partir de 2022, l’installation ou le remplacement d’une chaudière à mazout par une autre chaudière à mazout ne sera plus autorisé non plus dans les bâtiments existants. La seule exception possible est le cas de figure où aucun réseau de gaz naturel n’est disponible dans la rue. Par le remplacement d’une chaudière à mazout, l’on entend par ailleurs uniquement le remplacement de l’intégralité de l’installation, et non le remplacement de composants individuels d’une installation de chauffage existante, comme le brûleur.

[...]

C.2.b. La mesure telle qu’elle est formulée dans le Plan flamand sur l’énergie et le climat

La mesure telle qu’elle est formulée dans le Plan flamand sur l’énergie et le climat se révèle toutefois problématique au regard de l’article 6 de la directive-cadre relative à l’écoconception et du règlement (UE) n° 813/2013. Selon cette formulation, le remplacement d’une chaudière à mazout existante par une autre, tandis qu’il existe une possibilité de raccordement à un réseau de gaz naturel dans la rue, serait malgré tout autorisé ‘ s’il peut être démontré que les chaudières à mazout ont une performance équivalente à celle des chaudières à condensation au gaz naturel les plus récentes ’. Dans ce scénario, l’autorisation d’installer une chaudière à mazout pour en remplacer une autre dépend donc d’une évaluation des performances.

Cette évaluation des performances portera (au moins) sur l’efficacité énergétique. Or, l’Annexe II au règlement (UE) n° 813/2013 fixe déjà des exigences applicables à l’efficacité

énergétique saisonnière et à l'efficacité énergétique pour le chauffage de l'eau. Si la Région flamande subordonne l'admissibilité du remplacement d'une chaudière à mazout par une autre chaudière à mazout à une évaluation complémentaire de l'efficacité énergétique, cela sera qualifié comme une exigence en matière d'écoconception qui a trait à des paramètres qui sont déjà couverts par le règlement (UE) n° 813/2013 et qui est contraire à l'article 6, paragraphe 1, de la directive-cadre relative à l'écoconception, à moins qu'il s'agisse d'une ' exigence en matière de performance énergétique ' de bâtiments ou d'unités de bâtiment ou d'une ' exigence relative aux systèmes techniques ' conformément à l'article 4, paragraphe 1, ou à l'article 8 de la directive PEB. Cette dernière hypothèse ne s'applique cependant pas en l'espèce : en effet, la condition selon laquelle une chaudière à mazout doit être aussi performante que les chaudières à condensation au gaz les plus récentes ne constitue pas une exigence relative aux systèmes techniques, mais bien une exigence en matière d'écoconception.

La mesure telle qu'elle est formulée dans le Plan flamand sur l'énergie et le climat est, pour cette raison, contraire à l'article 6 de la directive-cadre relative à l'écoconception, ainsi qu'au règlement (UE) n° 813/2013.

Pour ces raisons, la mesure ne peut se concrétiser que sous la forme établie dans l'accord de gouvernement flamand » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 813/1, SS. 2, 5-6 und 10-11).

Die vorgenannten Beweggründe tauchen auch in der Begründung der Zuständigkeit der Flämischen Region für die Annahme des angefochtenen Dekrets auf:

« En ce qui concerne l'interdiction des chaudières à mazout, la présente proposition de décret s'inscrit en effet parfaitement dans le cadre de la compétence matérielle de la Région en matière d'efficacité énergétique et de protection de l'environnement. De telles installations de chauffage au mazout ne sont effectivement pas suffisamment efficaces sur le plan énergétique, ni suffisamment écologiques, pour continuer à jouer un rôle dans la transition énergétique actuelle. En raison de la combustion du mazout, les chaudières à mazout ont une plus grande incidence sur les émissions et la qualité de l'air. À titre d'exemple, le facteur d'émission de CO₂ (Ktonne CO₂/PJ) du mazout est supérieur d'environ 32 % à celui du gaz naturel, et supérieur de 15 à 18 % à celui du propane et du butane. Les émissions de NO_x d'une nouvelle chaudière à mazout sont par exemple également supérieures d'environ 45 % aux émissions d'une nouvelle chaudière au gaz naturel.

En 2019, le mazout représentait 35 % des émissions de gaz à effet de serre du secteur du bâtiment (tous bâtiments résidentiels et bâtiments non résidentiels confondus) et 10 % du total des émissions de gaz à effet de serre hors SEQE (système d'échange de quotas d'émission) en Flandre. Une suppression progressive des chaudières à mazout peut donc contribuer significativement à l'objectif de réduction des émissions hors SEQE à court terme (2030) et à long terme (2050) de la Flandre. En cas de passage au gaz naturel, on peut déjà s'attendre à une réduction de 32 % grâce au seul facteur d'émission de CO₂ plus faible. En cas de passage à des installations de chauffage fonctionnant sans énergie fossile, la réduction des émissions de CO₂ sera de 100 %.

La mesure exercera également une influence positive sur la qualité des sols, puisque l'utilisation des installations au mazout constitue un risque accru de pollution des sols, en

raison, notamment, d'écoulements de mazout lors de la livraison ou de fuites dans les cuves à mazout. Le fait que la mesure, en plus d'influer sur l'efficacité énergétique et les émissions de gaz à effet de serre, améliore également la qualité des sols, est un objectif qui est poursuivi. La mesure produit donc des effets qui ne s'appliquent pas aux autres types d'installations de chauffage : en effet, les mesures relatives à ces autres types d'installations n'exercent pas cette pression environnementale spécifique, de sorte qu'il ne saurait s'agir d'une situation comparable.

L'utilisation de telles nouvelles installations au mazout s'intègre dès lors moins bien dans la transition énergétique vers une société pauvre en carbone. Une étude commandée par le secteur du mazout (Informazout) lui-même qui offre un autre son de cloche ne peut pas être considérée comme scientifiquement correcte. À la demande de la ministre Zuhair Demir, une tierce partie (Energyville et le panel climat) a soumis cette étude à une évaluation par les pairs. Cette évaluation conclut que le rapport d'Informazout analyse en détail, sur base d'une méthode fondée sur l'analyse du cycle de vie, une tendance vraiment hypothétique, à savoir la transition totale du chauffage au mazout classique vers le chauffage au gaz, et ce à relativement brève échéance (d'ici 2030), les chercheurs s'efforçant, par diverses hypothèses partiales en défaveur du gaz naturel, de démontrer que le mazout peut, à terme, exercer une pression plus limitée sur le climat. Toutefois, vu les problèmes méthodologiques et les choix subjectifs effectués, l'évaluation par les pairs conclut que l'on ne saurait affirmer que ce soit le cas. L'hypothèse de travail du secteur, selon laquelle le gaz naturel serait plus nocif que le mazout, n'est dès lors ni démontrée ni crédible, mais présente un problème méthodologique, de sorte qu'elle semble n'être que le reflet d'un réflexe plutôt tendancieux et protectionniste » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 813/1, SS. 3-4).

B.2.2. Aus der obigen Erläuterung ergibt sich, dass sich das angefochtene Dekret in das « kurzfristige (2030) und langfristige (2050) flämische Nicht-ETS-Reduktionsziel » einfügt. Es betrifft das Ziel, das die Europäische Union den Mitgliedstaaten für die sogenannten Nicht-ETS-Sektoren auferlegt hat, dabei handelt es sich um die Sektoren, die nicht unter das Europäische Emissionshandelsprogramm fallen. Es geht hauptsächlich um die Sektoren Gebäude, Transport, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Dieses kurzfristige Ziel, das in der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 « zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 » vorgesehen ist und das von der Flämischen Region in ihrem flämischen Energie- und Klimaplan (FEKP) übernommen wurde, beinhaltet, dass Belgien bis 2030 seine Treibhausgasemissionen um 35 % gegenüber 2005 reduzieren muss. Langfristig besteht das Ziel darin, die Treibhausgasemissionen im Jahr 2050 um 80 bis 95 % im Vergleich zu den Niveaus von 1990 zu reduzieren.

Das sogenannte « Europäische Klimagesetz » (Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 « zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 ») sieht für die Europäische Union erhöhte Ziele vor, die eine Reduzierung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) von mindestens 55 % im Jahr 2030 gegenüber den Niveaus von 1990 und eine vollständige Klimaneutralität im Jahr 2050 in der Europäischen Union zum Gegenstand haben. Im Lichte dieser abgeänderten Ziele veröffentlichte die Europäische Kommission am 14. Juli 2021 ihr Paket « Fit für 55 », in dem vorgeschlagen wird, das nationale Ziel Belgiens auf 47 % bis 2030 im Vergleich zu 2005 zu erhöhen.

B.2.3. In Bezug auf die Flämische Region schließt das angefochtene Dekret an die anderen in letzter Zeit verabschiedeten Dekrete an, die, um das flämische Nicht-ETS-Reduktionsziel bis 2030 und 2050 zu erreichen, darauf abzielen, auch die Treibhausgasemissionen infolge der Nutzung von Erdgas zu reduzieren.

Ein erster diesbezüglicher Schritt wurde durch Artikel 12 des Dekrets vom 30. Oktober 2020 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2013 » gemacht. Infolge dieser Abänderung sieht Artikel 4.1.16/1 des Energiedekrets vor, dass für neue große Parzellierungen, große Gruppenwohnbauprojekte oder große Apartmentgebäude, bei denen die Umgebungsgenehmigung für die Parzellierung von Grundstücken oder für städtebauliche Handlungen ab dem 1. Januar 2021 beantragt wurde, nur noch im Falle eines kollektiven Heizens über Wärme-Kraft-Kopplung oder in Verbindung mit einem erneuerbaren Energiesystem als Vorzugsheizsystem ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz vorgesehen werden darf.

Artikel 6 des Dekrets vom 18. März 2022 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 » stellt die zweite Phase dar. Dieser Artikel fügt einen Artikel 4.1.16/2 in das Energiedekret ein, der bestimmt, dass Betreiber des Erdgasversorgungsnetzes für Wohngebäude und Nichtwohngebäude, für die ab dem 1. Januar 2026 eine Umgebungsgenehmigung für städtebauliche Handlungen in Bezug auf Neubau beantragt wird, keinen Anschluss mehr an das Erdgasversorgungsnetz vorsehen dürfen. Durch das Dekret vom 17. Juni 2022 « zur Abänderung von Artikel 4.1.16/2 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 »

wurde der Zeitpunkt für das Erdgasanschlussverbot bei Neubauwohnungen auf den 1. Januar 2025 vorverlegt.

In Bezug auf den Umfang der Nichtigkeitsklagen

B.3.1. Der Gerichtshof muss die Tragweite der Nichtigkeitsklage auf der Grundlage des Inhalts der Klageschrift bestimmen.

Für nichtig erklären kann der Gerichtshof nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen, gegen die Klagegründe angeführt werden, und gegebenenfalls Bestimmungen, die zwar nicht angefochten werden, aber untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

B.3.2. Aus den Klageschriften in den Rechtssachen Nrn. 7707 und 7726 ergibt sich, dass Einwände nur gegen die Artikel 1 und 3 des angefochtenen Dekrets geltend gemacht wurden. Sofern Artikel 4 des angefochtenen Dekrets den Installateuren von Ölheizkesseln eine Verpflichtung zur Vorlage eines Berichts über die Wohn- und Nichtwohngebäude, in denen sie im letzten Quartal einen oder mehrere Ölheizkessel oder Kesselkörper installiert oder ersetzt haben, auferlegt und sofern die Artikel 7 und 8 des angefochtenen Dekrets eine administrative Sanktion im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot der Installation beziehungsweise der Ersetzung eines Ölheizkessels vorsehen, sind diese Bestimmungen mit den Artikeln 1 und 3 des angefochtenen Dekrets untrennbar verbunden.

Demgegenüber sind die Artikel 5 und 6 des angefochtenen Dekrets, die sich auf die von der VEKA zu führende Datenbank für Energienutzung und Energieerzeugung beziehen, mit den Artikeln 1 und 3 des angefochtenen Dekrets nicht untrennbar verbunden.

B.3.3. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf die Artikel 1, 3, 4, 7 und 8 des angefochtenen Dekrets.

In Bezug auf das Interesse

B.4.1. Die Flämische Regierung stellt das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7707 in Abrede, sofern sie mir ihrer Nichtigkeitsklage die Interessen der Verbraucher schützen möchten. Sie stellt darüber hinaus auch das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7726 in Abrede.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.3. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7707 beschreibt sich selbst als « anerkannte, repräsentative Berufsorganisation von und für Unternehmen im Bereich des Handels mit und des Vertriebs von Brennstoffen, Kraftstoffen, Schmierstoffen und ähnlichen Produkten ». Die zweite bis zur fünften klagenden Partei sind Lieferanten von Energieprodukten wie Heizöl und vergleichbaren Brennstoffen.

B.4.4. Da Artikel 3 des angefochtenen Dekrets ab dem 1. Januar 2022 die Installation eines Ölheizkessels und die Ersetzung eines Ölheizkessels durch einen Ölheizkessels untersagt, liegt zumindest bei der zweiten bis zur fünften klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7707 in ihrer Eigenschaft als Lieferanten von Heizölprodukten ein ausreichendes Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung vor. Es ist deshalb nicht erforderlich, das Interesse der anderen klagenden Parteien zu prüfen.

In Bezug auf die Zulässigkeit des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7726

B.5. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und

darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7726 legt nicht dar, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 15, 22 und 23 der Verfassung, die Artikel 1 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verstoßen würden.

Insofern der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7726 aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7707

B.6. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7707 leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch das angefochtene Dekret gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität, der in Artikel 143 § 1 der Verfassung gewährleistet ist, und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach Ansicht der klagenden Parteien führt das angefochtene Dekret ein nahezu absolutes Verbot hinsichtlich der Installation und der Ersetzung von Ölheizkesseln ein, wodurch es eine marktausschließende Wirkung habe und es der Föderalbehörde unmöglich mache, ihre Zuständigkeit im Bereich von Produktnormen auszuüben.

B.7.1. Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 und VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

II. was die Umwelt und die Wasserpolitik betrifft:

1. der Umweltschutz, insbesondere der Schutz des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft gegen Verschmutzung und Schädigung, und die Lärmbekämpfung,

[...]

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für:

1. die Festlegung der Produktnormen,

[...]

VII. was die Energiepolitik betrifft:

die regionalen Aspekte der Energie und auf jeden Fall::

[...]

f) die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind,

[...]

h) die rationelle Energienutzung.

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für Angelegenheiten, die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für:

a) die Studien über die Perspektiven in Bezug auf die Energieversorgung,

b) den Kernbrennstoffkreislauf,

c) die großen Lagereinrichtungen, den Energietransport und die Energieerzeugung,

d) die Tarife, einschließlich der Preispolitik, unbeschadet der in Absatz 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten Zuständigkeit der Regionen in Sachen Tarife ».

B.7.2. Sofern sie nichts anderes verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Zuständigkeit für den Erlass von Regeln, die mit den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten einhergehen, übertragen.

Aufgrund des vorerwähnten Artikels 6 § 1 II sind die Regionen dafür zuständig, den verschiedenen Formen der Umweltverschmutzung vorzubeugen und sie zu bekämpfen. Der

Regionalgesetzgeber leitet aus Nr. 1 dieser Bestimmung die allgemeine Befugnis ab, die es ihm ermöglicht, das zu regeln, was den Umweltschutz betrifft, insbesondere den Schutz der Luft gegen Verschmutzung und Schädigung.

B.7.3. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 geht hervor, dass die den Regionen zugewiesene Zuständigkeit für den Schutz der Luft unter anderem jene Angelegenheiten betrifft, die durch das Gesetz vom 28. Dezember 1964 « über die Bekämpfung der Luftverschmutzung » geregelt wurden (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 13).

Aufgrund von Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 1964 versteht man unter « Luftverschmutzung » « jedes Ausströmen in die Luft von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen, die die menschliche Gesundheit gefährden, den Tieren und Pflanzen schaden oder Güter und Landschaften beschädigen können, ungeachtet ihres Ursprungs ».

B.7.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Zuständigkeit der Regionen im Bereich des Schutzes der Luft die Zuständigkeit umfasst, Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Luft zu ergreifen. Diese Zuständigkeit beschränkt sich nicht auf ortsfeste Anlagen, sondern betrifft alle Treibhausgasemissionen ungeachtet ihres Ursprungs. In Anbetracht der Auswirkungen der Treibhausgase auf die Umwelt und insbesondere auf das Klima können die Regionen demzufolge Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Ölkesseln ergreifen.

B.7.5. Die Annahme eines Verbots hinsichtlich der Installation eines Ölheizkessels und der Ersetzung eines Ölheizkessels durch einen Ölheizkessel passt auch zur Zuständigkeit der Regionen für die rationelle Energienutzung.

B.8.1. Nach Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist die Föderalbehörde jedoch für die Festlegung der Produktnormen zuständig. Die Regionalregierungen müssen an der Festlegung dieser Normen beteiligt werden (Artikel 6 § 4 Nr. 1 desselben Sondergesetzes).

Produktnormen sind Regeln, die auf zwingende Weise die Bedingungen festlegen, die ein Produkt bei der Markteinführung erfüllen muss, unter anderem hinsichtlich des Schutzes der Umwelt. Sie legen insbesondere Grenzen für das Maß der Verunreinigung oder der Belästigung

fest, das in der Zusammensetzung oder bei den Emissionen eines Produktes nicht überschritten werden darf, und sie können spezifische Bestimmungen über Eigenschaften, Testmethoden, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung der Produkte enthalten.

B.8.2. In den Vorarbeiten zu Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/1, S. 20; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1063/7, SS. 37, 38, 39, 42, 43 und 44) wurde darauf hingewiesen, dass unter « Produktnormen », deren Festlegung der Föderalbehörde vorbehalten ist, nur Vorschriften zu verstehen sind, denen Produkte unter anderem im Hinblick auf die Umwelt « bei der Markteinführung » entsprechen müssen. Der Umstand, dass die Zuständigkeit für Produktnormen der Föderalbehörde vorbehalten ist, ist nämlich gerade durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die belgische Wirtschafts- und Währungsunion zu wahren (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/1, S. 20; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1063/7, S. 37) und Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Regionen zu beseitigen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/5, S. 67).

B.8.3. Das angefochtene Dekret enthält an sich keine Anforderungen, denen Ölkessel bei der Markteinführung genügen müssen. Es regelt nur ihre Installation und Ersetzung. Folglich enthält das angefochtene Dekret keine Produktnormen und fällt es in die Zuständigkeit des Dekretgebers im Bereich des Umweltschutzes und der rationellen Energienutzung.

B.9.1. Trotzdem hat der Dekretgeber, wie in Artikel 143 § 1 der Verfassung vorgesehen, bei der Ausübung seiner Befugnisse die föderale Loyalität zu beachten.

B.9.2. Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.10.1. Das angefochtene Dekret verbietet weder den Verkauf von Ölheizkesseln noch deren Nutzung. Es sieht für bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude ein Verbot der Ersetzung eines Ölheizkessels durch einen Ölheizkessel, eines Kesselkörpers durch einen Kesselkörper oder einer anderen Heiztechnologie als eines Ölheizkessels durch einen Ölheizkessel vor. Für bestehende Gebäude gilt das Verbot daher nur, wenn die Lebensdauer des Ölheizkessels, des Kesselkörpers oder der anderen Heiztechnologie abgelaufen ist.

B.10.2. Außerdem bezieht sich das Verbot nur auf die komplette Ersetzung des Ölheizkessels durch einen Ölheizkessel oder des Kesselkörpers durch einen Kesselkörper. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret ergibt sich, dass die Ersetzung von Einzelteilen eines Ölheizkessels wie des Brenners oder des Schornsteins (Abänderungsantrag Nr. 1, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 813/5, S. 2; ebenda, Nr. 813/7, SS. 4, 7 und 9), der Pumpe (ebenda, Nr. 813/7, SS. 4, 7 und 9) oder der Elektronik (Abänderungsantrag Nr. 2, ebenda, Nr. 813/5, S. 3; ebenda, Nr. 813/7, S. 4) nicht vom angefochtenen Verbot erfasst ist.

B.10.3. Ferner sieht die angefochtene Maßnahme kein absolutes Verbot hinsichtlich der Ersetzung eines Ölheizkessels durch einen Ölheizkessel, eines Kesselkörpers durch einen Kesselkörper oder einer anderen Heiztechnologie durch einen Ölheizkessel in einer bestehenden Wohnung vor. Wenn in Höhe des Gebäudes kein Erdgasnetz in der Straße verfügbar ist oder das Gebäude nicht durch Unterbohren an das Erdgasnetz auf der gegenüberliegenden Straßenseite angeschlossen werden kann, findet das Verbot keine Anwendung.

B.10.4. Schließlich ergibt sich aus den Erläuterungen, die der Beauftragte der Regierung auf Verlangen des Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats gegeben hat, dass die Auswirkungen der Verbotsregelung auf die Möglichkeit der Installation oder der Ersetzung eines Ölheizkessels keinen solchen Charakter haben, dass von einer marktausschließenden Wirkung gesprochen werden kann (Staatsrat, Gutachten Nr. 69.562/3 vom 12. Juli 2021, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 813/3, SS. 8-9):

« En effet, interrogé sur le nombre de cas dans lesquels le remplacement d'une chaudière à mazout est encore possible en cas d'absence d'un réseau de gaz naturel ainsi que sur la proportion de ce chiffre par rapport aux chiffres – déjà en forte diminution – relatifs à l'installation d'une chaudière à mazout dans le cadre de nouvelles constructions et de rénovations, le délégué a déclaré ce qui suit :

‘ Dans l’étude intitulée “ Des effets des mesures relatives au chauffage au mazout dans les habitations et les bâtiments non affectés à la résidence, prévues dans l’accord de gouvernement ”, Trinomics a calculé pour la VEKA le nombre de chaudières à mazout qui ne seraient plus installées du fait de l’interdiction d’installer ou de remplacer une chaudière à mazout. Trinomics est parvenue aux résultats suivants :

- À l’heure actuelle, le nombre de chaudières à mazout vendues en Flandre est estimé à 3 900 (estimation sur la base des chiffres de vente 2020 pour le marché belge résidentiel et non résidentiel, la part flamande dans le total des ventes étant estimée à 30 %).

- L’interdiction d’installer une chaudière à mazout lorsque le gaz naturel est disponible dans la rue entraînerait – selon le scénario de base de l’étude – une baisse totale annuelle des chaudières à mazout installées de l’ordre de 865 à 875 unités (à savoir, proportionnellement, environ 22 % du nombre total de chaudières vendues).

- . Environ 850 à la suite de l’interdiction de remplacement dans le cas où le gaz naturel est disponible dans la rue (dans l’étude : mesure 1).

- . Environ 10-15 à la suite de l’interdiction d’installer des chaudières à mazout dans de nouvelles constructions (dans l’étude : mesure 2).

- . Environ 5 à 10 à la suite de l’interdiction d’installer des chaudières à mazout dans le cadre de rénovations énergétiques substantielles (dans l’étude : mesure 2).

- Tout compris, ces deux mesures provoqueraient une diminution des ventes annuelles de chaudières à mazout d’environ 22 % par rapport au nombre actuel.

En raison de la couverture étendue du réseau de gaz naturel en Flandre, de l’émergence de nouvelles technologies (notamment les pompes à chaleur) et des coûts plus avantageux du gaz naturel par rapport au mazout, les ventes actuelles de nouvelles chaudières à mazout en Région flamande sont relativement limitées par rapport aux ventes de chaudières au gaz naturel. Voy. l’étude de Trinomics figurant en annexe pp. 5 et 6. ’ ».

Folglich liegt keine marktausschließende Wirkung vor. Das angefochtene Dekret verstößt weder gegen den in Artikel 143 § 1 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der föderalen Loyalität, noch gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

B.11. Angesichts des Vorstehenden verstößt das angefochtene Dekret weder gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, noch gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität, der in Artikel 143 § 1 der Verfassung gewährleistet ist, noch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

B.12. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7707 ist unbegründet

In Bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7707

B.13. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7707 leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Unternehmensfreiheit, gewährleistet durch die Artikel II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Im ersten Teil führen die klagenden Parteien an, dass das angefochtene Dekret einen doppelten Behandlungsunterschied hervorrufe. Erstens empfänden Personen, die einen umweltfreundlicheren Ölheizkessel besäßen, Nachteile aufgrund des angefochtenen Dekrets, während Personen, die andere, ebenso umweltfreundlichere Heiztechniken benutzten, vom angefochtenen Dekret nicht erfasst seien. Zweitens könne der Eigentümer eines Gebäudes, das mithilfe eines Ölheizkessels beheizt werde und das an das Erdgasnetz angeschlossen werden könne, nur auf das manchmal umweltschädlichere Erdgas oder eine Wärmepumpe umsteigen, während es dem Eigentümer eines Gebäudes, das mithilfe eines Ölheizkessels beheizt werde und das nicht an das Erdgasnetz angeschlossen werden könne, völlig freistehe, seinen Ölheizkessel zu behalten oder durch ein beliebiges Heizsystem zu ersetzen. Nach Ansicht der klagenden Parteien beruht keiner dieser Behandlungsunterschiede auf einem sachdienlichen Unterscheidungskriterium.

Im zweiten Teil führen die klagenden Parteien an, dass das angefochtene Dekret, indem es die Installation und die Ersetzung von Ölheizkesseln verbiete und davon keine Ausnahme für umweltfreundlichere Ölheizkessel vorsehe, eine verbotene Maßnahme gleicher Wirkung zum Inhalt habe sowie ihre Unternehmensfreiheit auf unverhältnismäßige Weise einschränke. Nach Ansicht der klagenden Parteien hätte ein Verbot in Abhängigkeit von den Eigenschaften des Ölheizkessels das vom Dekretgeber verfolgte Ziel auf eine genauso wirksame Weise verwirklicht, während der Handel zwischen den Mitgliedstaaten auf weniger einschneidende Weise eingeschränkt worden wäre.

B.14.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.14.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.15. Bei der Festlegung der Energiepolitik verfügt der Dekretgeber über eine weite Beurteilungsbefugnis. Der Gerichtshof darf im Bereich dieser Materie die politischen Entscheidungen des Dekretgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Gründe nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie sachlich ungerechtfertigt wären.

Er muss jedoch die im Unionsrecht für die Beurteilungsfreiheit des Dekretgebers vorgesehenen Grenzen berücksichtigen.

B.16. Der Gerichtshof prüft zunächst die Vereinbarkeit des angefochtenen Dekrets mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

In Bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Verbot von Maßnahmen mit gleicher Wirkung (zweiter Teil)

B.17. Aufgrund von Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle « Maßnahmen gleicher Wirkung » zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Gesetzesbestimmungen, mit denen ein grundsätzliches Verbot der Installation eines Ölheizkessels und der Ersetzung eines Ölheizkessels durch einen Ölheizkessel, eines Kesselkörpers durch einen Kesselkörper oder einer anderen Heiztechnologie durch einen Ölheizkessel eingeführt wird, haben einen solchen Charakter, dass der innergemeinschaftliche Handel mit solchen Produkten jedenfalls mittelbar behindert wird, und sind demnach als eine nach Artikel 34 des AEUV grundsätzlich verbotene Maßnahme anzusehen, die eine gleiche Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen hat (EuGH, 10. April 2008, C-265/06, *Kommission/Portugal*, Randnrn. 32-36; 10. Februar 2009, C-110/05, *Kommission/Italien*, Randnrn. 56-58; 4. Juni 2009, C-142/05, *Mickelsson und Roos*, Randnrn. 16-17).

Der Gerichtshof hat daher zu prüfen, ob das grundsätzliche Verbot auf der Grundlage von Artikel 36 des AEUV oder aufgrund anderer zwingender Erfordernisse gerechtfertigt werden kann, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union.

B.18. Aus den in B.2.1 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass mit der angefochtenen Maßnahme einerseits gegen die Bodenverunreinigung vorgegangen und andererseits das flämische, belgische und europäische Ziel umgesetzt werden soll, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Der Schutz der Umwelt und des Klimas sind legitime Ziele des Allgemeininteresses, wobei der Gemeinwohlcharakter insbesondere bereits in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Ausdruck gekommen ist, wie in Bezug auf den Klimaschutz der in B.2.2 erwähnten Verordnung (EU) 2018/842 und dem sogenannten « Europäischen Klimagesetz », die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele im Bereich der Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu erreichen.

Gemäß Artikel 36 des AEUV stehen die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 Verboten oder Einschränkungen nicht entgegen, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Personen, Tieren oder Pflanzen gerechtfertigt sind.

Außerdem ist es gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes möglich, Beschränkungen des freien Warenverkehrs durch zwingende Erfordernisse etwa des Umweltschutzes zu rechtfertigen (EuGH, 14. Juli 1998, C-341/95, *Bettati*, Randnr. 62; 12. Oktober 2000, C-314/98, *Snellers*, Randnr. 55; 19. Juni 2008, C-219/07, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers VZW u.a.*, Randnr. 29; Urteil vom 11. Dezember 2008, C-524/07, *Kommission/Österreich*, Randnr. 57; 4. Juni 2009, C-142/05, *Mickelsson und Roos*, Randnr. 32).

B.19.1. Wie sich aus den in B.2.1 erwähnten Vorarbeiten ergibt, zeigt die wissenschaftliche Studie, die der Dekretgeber vor der Annahme des angefochtenen Dekrets in Auftrag gegeben hat, dass Heizöl 2019 einen Anteil von 35 % an den Treibhausgasemissionen der Wohn- und Nichtwohngebäude und einen Anteil von 10 % an den gesamten Nicht-ETS-Treibhausgasemissionen in der Flämischen Region hatte und dass eine Ausmusterung von Ölheizkesseln kurz- (2030) und langfristig (2050) einen beträchtlichen Beitrag zum flämischen Nicht-ETS-Reduktionsziel leisten kann.

Außerdem ist es nicht unvernünftig, davon auszugehen, dass die angefochtene Maßnahme zur Verbesserung der Bodenqualität beitragen kann, weil, wie ebenso in den vorerwähnten Vorarbeiten ausgeführt wird, die Nutzung von Ölheizkesseln mit einem höheren Bodenverunreinigungsrisiko einhergehen kann, beispielsweise durch Verschütten von Heizöl bei der Lieferung oder die Umweltverschmutzung durch undichte Heizöltanks.

Der Dekretgeber durfte davon ausgehen, dass das bloße Motivieren der betreffenden Eigentümer im Wege der Sensibilisierung und der Gewährung von Prämien nicht ausreichen würde, um die vorerwähnten Reduktionsziele zu erreichen, und dass, wie oben bei der Prüfung des ersten Klagegrundes erwähnt wurde, ein Verbot der Installation und der Ersetzung von Ölheizkesseln unter Berücksichtigung der Grenzen seiner Befugnisse notwendig ist.

B.19.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7707 stellen den notwendigen Charakter der angefochtenen Maßnahme in Abrede, weil verschiedene Studien zeigten, dass

moderne Ölheizkessel erheblich weniger Treibhausgase emittierten, nicht nur im Vergleich zu älteren Ölheizkesseln, sondern auch im Vergleich zu Erdgaskesseln.

Im Lichte der von der Europäischen Union auferlegten Ziele, bis 2030 eine erhebliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen und bis 2050 sogar die vollständige Klimaneutralität zu erreichen, hätte ein Verbot, das von den Eigenschaften des Ölheizkessels abhängt, nur kurzfristige Wirkungen und würde es den Dekretgeber nicht von der Verpflichtung befreien, längerfristig Verbotsmaßnahmen wie die vorliegende Maßnahme zu ergreifen. Kraft Artikel 7*bis* der Verfassung müssen der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen verfolgen. Während der Vorarbeiten bezüglich der Abänderung des Grundgesetzes zwecks Einfügung eines Titels *Ibis* und eines Artikels 7*bis* über die nachhaltige Entwicklung als allgemeines politisches Ziel wurde darauf hingewiesen, dass unter der Wahrung der « umweltbezogenen Aspekte » auch die « Klimaerwärmung » zu verstehen ist, « deren Folgen andere werden tragen müssen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1778/2, S. 54). Indem der Dekretgeber jetzt schon ein grundsätzliches Verbot hinsichtlich der Installation und der Ersetzung von Ölheizkesseln vorsieht, berücksichtigt er die Folgen seiner Politik für die zukünftigen Generationen.

Ohne Zweifel könnten die flämischen, belgischen und europäischen Reduktionsziele noch besser erreicht werden, wenn die angefochtene Maßnahme nicht nur die Installation und die Ersetzung von Ölheizkesseln, sondern auch die Installation und die Ersetzung von Erdgaskesseln verbieten würde. Angesichts der Folgen einer solchen Verbotsmaßnahme für hauptsächlich die Eigentümer von bestehenden Anlagen ist es gleichwohl nicht unvernünftig, sich für eine teilweise Ausmusterung von fossilen Heizsystemen zu entscheiden, wobei in erster Linie die umweltschädlichsten Anlagen davon erfasst sein sollen und wobei diesen Eigentümern gleichzeitig auch eine wirtschaftlich machbare Alternative geboten wird.

Da sich aus der Studie, die in den in B.2.1 angeführten Vorarbeiten erwähnt wird, ergibt, dass der CO₂-Emissionsfaktor bei Heizöl ungefähr 32 % höher liegt als bei Erdgas und 15 bis 18 % höher als bei Propan- und Butangas, sowie dass die NO_x-Emissionen eines neu Ölheizkessels noch ungefähr 45 % höher sind als die eines neuen Erdgaskessels, und da in der Flämischen Region 2018 mehr als 90 % der Gebäude an das Erdgasnetz angeschlossen werden

konnten, durfte sich der Dekretgeber in einer ersten Phase für ein Verbot der Installation von Ölheizkesseln und der Ersetzung eines Ölheizkessels durch einen anderen Ölheizkessel entscheiden, wenn in der Straße ein Erdgasnetz verfügbar ist.

Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, der auf diesem Gebiet dem zuständigen Gesetzgeber zuzuerkennen ist, und der *a priori* vernünftigen Beschaffenheit der Elemente, auf die er sich stützt, obliegt es dem Gerichtshof nicht, die Analyse des Dekretgebers aus dem alleinigen Grund in Frage zu stellen, dass andere, von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7707 angeführte Studien - ob diese repräsentativ sind, sei dahingestellt - es ermöglichen würden, zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen.

Im Übrigen ergibt sich aus den Ausführungen in B.2.3, dass der Dekretgeber bereits mit der Ausführung der nächsten Phase in der Ausmusterung fossiler Heizsysteme begonnen hat. Artikel 4.1.16/2 des Energiedekrets enthält nämlich ein Verbot, Wohn- und Nichtwohngebäude an das Erdgasversorgungsnetz anzuschließen, bei denen ab dem 1. Januar 2025 eine Umgebungsgenehmigung für städtebauliche Handlungen in Bezug auf Neubau beantragt wird.

B.20. Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass die angefochtenen Bestimmungen die Voraussetzungen erfüllen, die nach Artikel 36 des AEUV und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Rahmen der Einschränkung des freien Warenverkehrs einzuhalten sind.

Die Feststellung, dass in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weniger strenge Bestimmungen als in der Flämischen Region gelten, bedeutet an sich nicht, dass das grundsätzliche Verbot unverhältnismäßig und daher unvereinbar mit dem Recht der Europäischen Union wäre. Der Umstand allein, dass ein Mitgliedstaat andere Maßnahmen erlassen hat, um die europäischen Ziele im Bereich der Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu erreichen, ist für die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen ohne Belang (EuGH, 1. März 2001, C-108/96, *Mac Quen u.a.*, Randnrn. 33-34; 19. Juni 2008, C-219/07, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers VZW u.a.*, Randnr. 31).

B.21. Der zweite Klagegrund ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem in Artikel 34 des AEUV geregelten Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung abgeleitet ist.

In Bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit (zweiter Teil)

B.22.1. Das Gesetz vom 28. Februar 2013, das Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeführt hat, hat das so genannte d'Allarde-Dekret vom 2.-17. März 1791 aufgehoben. Dieses Dekret, das die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistete, hat der Gerichtshof mehrmals in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen.

B.22.2. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben.

Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu betrachten, sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, anhand dessen der Gerichtshof - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - eine direkte Prüfung vornehmen darf.

Schließlich wird die Unternehmensfreiheit ebenfalls durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

B.23. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Dieser würde nur in unangemessener Weise auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.24. Aus den Ausführungen in B.19.1 bis B.20 ergibt sich, dass die angefochtene Maßnahme im Lichte der mit ihr verfolgten Ziele verhältnismäßig ist.

B.25. Der zweite Klagegrund ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit abgeleitet ist.

In Bezug auf den Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (erster Teil)

B.26. Aus den Ausführungen in B.19.1 bis B.20 ergibt sich, dass die Entscheidung des Dekretgebers, ein allgemeines, grundsätzliches Verbot hinsichtlich der Installation eines Ölheizkessels und der Ersetzung eines Ölheizkessels durch einen Ölheizkessel anstatt eines Verbots einzuführen, das von den Eigenschaften des Ölheizkessels abhängt, sachlich gerechtfertigt ist.

B.27. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet ist.

In Bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7707 und den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7726

B.28. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7707 leiten einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Nach Ansicht der klagenden Parteien haben die angefochtenen Bestimmungen eine unterschiedliche Behandlung von Eigentümern von Ölheizkesseln in Abhängigkeit davon zur Folge, ob deren Wohnung in einer Straße mit Anschlussmöglichkeit an das Erdgasnetz liege oder nicht.

B.29.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7726 leiten einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3 und 14 der Europäischen

Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Grundsatz der Angemessenheit, mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und mit « dem sich daraus ergebenden Grundsatz, dass niemand zur Leistung des Unmöglichen verpflichtet ist ». Nach Ansicht der klagenden Partei führen die angefochtenen Bestimmungen einen nicht sachlich gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem Eigentümer einer Wohnung, die mithilfe eines Ölheizkessels beheizt werde und bei der sich der Erdgasanschluss auf der Seite der Wohnung befinde, und andererseits dem Eigentümer einer Wohnung ein, die auf die gleiche Weise beheizt werde, aber bei der sich der Erdgasanschluss auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinde.

B.29.2. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, fügt den Artikeln 10 und 11 der Verfassung allerdings nichts hinzu.

B.29.3. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Unter Folter oder grausamer und unmenschlicher Behandlung sind jene Handlungen zu verstehen, bei denen absichtlich heftige Schmerzen oder schweres Leid körperlicher oder geistiger Art zugefügt werden, etwa mit dem Ziel, von dem Opfer Informationen oder Geständnisse zu erhalten, das Opfer zu bestrafen oder das Opfer oder Dritte unter Druck zu setzen oder zu intimidieren.

Erniedrigende Behandlung sind Handlungen, die denjenigen, der ihnen unterworfen wird, in seinen Augen oder in den Augen Dritter in gravierender Weise kränken oder seine menschliche Würde antasten.

Das Verbot der Installation eines Ölheizkessels und der Ersetzung eines Ölheizkessels durch einen Ölheizkessel ist offensichtlich keine Handlung, die durch die vorerwähnte Vertragsbestimmung untersagt wird. Sofern im Klagegrund angeführt wird, dass die angefochtene Maßnahme gegen diese Vertragsbestimmung auf diskriminierende Weise verstoße, ist er unbegründet.

B.29.4. Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach « niemand zur Leistung des Unmöglichen verpflichtet ist ». Der Gerichtshof versteht den Klagegrund allerdings so, dass damit ein Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz geltend gemacht wird, dass die Härte des Gesetzes im Falle höherer Gewalt oder eines unvermeidbaren Irrtums gemildert werden kann.

B.30.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.30.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.30.3. Artikel 1 des vorerwähnten Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bietet nicht jedoch nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.30.4. Wie in B.8.3 und B.10.1 erwähnt wurde, verbietet die angefochtene Maßnahme nicht die Nutzung eines Ölheizkessels, sondern regelt nur die Installation beziehungsweise die Ersetzung eines Ölheizkessels. Die angefochtene Maßnahme regelt deshalb die Benutzung des Eigentums im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls und fällt daher in den Anwendungsbereich dieser Vertragsbestimmung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung.

B.30.5. Gemäß Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls beeinträchtigt der Schutz des Eigentumsrechts in keiner Weise das Recht eines Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse für erforderlich hält. Es muss ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denen des Schutzes des Eigentumsrechts geschaffen werden. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.31. Wie in B.18 erwähnt wurde, verfolgt die angefochtene Maßnahme legitime Ziele des Allgemeininteresses, nämlich einerseits die Reduzierung der Fälle von Bodenverunreinigung und andererseits die Umsetzung des flämischen, belgischen und europäischen Ziels, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

B.32.1. Artikel 23 Absatz 3 Nrn. 2 und 4 der Verfassung verpflichtet die zuständigen Gesetzgeber, das Recht auf Gesundheitsschutz und das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt zu gewährleisten. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist es sehr wichtig, dass der Ausstoß von schädlichen luftverunreinigenden Stoffen vermieden, verhindert oder verringert wird.

B.32.2. Artikel 23 der Verfassung verpflichtet die zuständigen Gesetzgeber dazu, unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, deren Ausübungsbedingungen sie bestimmen, zu gewährleisten.

Aus dem Wortlaut von Artikel 23 der Verfassung sowie aus dessen Vorarbeiten geht hervor, dass der Verfassungsgeber nicht nur Rechte gewährleisten, sondern auch Pflichten vorschreiben wollte, und zwar ausgehend von dem Gedanken, dass « der Bürger verpflichtet ist, am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Gesellschaft, in der er lebt, mitzuwirken » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/4°, S. 17). Deshalb müssen

die Gesetzgeber bei der Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte die « entsprechenden Verpflichtungen » berücksichtigen, gemäß dem Wortlaut von Absatz 2 von Artikel 23.

B.32.3. Obwohl die Europäische Menschenrechtskonvention das Recht auf eine gesunde Umwelt nicht ausdrücklich beinhaltet, ist deren Schutz eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe (EGMR, 27. November 2007, *Hamer gegen Belgien*, § 79). Im Übrigen könnte das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beeinträchtigt werden, wenn Personen unmittelbar und in schwerwiegender Weise Opfer von Luftverschmutzung werden. Wirtschaftliche Belange und sogar manche Grundrechte wie das Eigentumsrecht haben nicht zwangsweise Vorrang vor Erwägungen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung. Beschränkungen des Eigentumsrechts können demnach hingenommen werden, allerdings unter der Bedingung, dass ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den betroffenen individuellen Interessen und denen der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit geschaffen wird (EuGHMR, 27. November 2007, *Hamer gegen Belgien*, §§ 79-80; 18. November 2010, *Richet und Le Ber u.a. gegen Frankreich*, §§ 115 und 124; 16. März 2021, *Gavrilova u.a. gegen Russland*, §§ 74 und 87; 21. September 2021, *Bērziņš u.a. gegen Lettland*, § 90).

Die Vertragspartei verfügt in diesem Zusammenhang über eine weite Beurteilungsfreiheit, sowohl bei der Bestimmung, auf welche Weise das Ziel des Schutzes der Umwelt am besten erreicht werden kann, als auch bei der Beurteilung, ob die Folgen der betreffenden Regelung im Lichte dieses Ziels gerechtfertigt sind. Diese Beurteilung kann nur dann missbilligt werden, wenn sie offensichtlich sachlich ungerechtfertigt ist (EuGHMR, 25. November 2014, *Plachta u.a. gegen Polen*, § 101; 28. Juli 1999, *Immobiliare Saffi gegen Italien*, § 49; 20. November 2003, *Koustelidou u.a. gegen Griechenland*).

In diesem Zusammenhang fällt der Umstand besonders ins Gewicht, dass die Regelung über die Benutzung des Eigentums die Verpflichtungen umsetzen soll, die die Europäische Union zum Schutz der Umwelt auferlegt (EuGHMR, 7. Juni 2018, *O'Sullivan McCarthy Mussel Development Ltd. gegen Irland*, § 125).

B.33. Wie in B.19.1 erwähnt wurde, stellt das grundsätzliche Verbot hinsichtlich der Installation und der Ersetzung von Ölheizkesseln aufgrund seiner positiven Effekte auf die

Reduzierung der Treibhausgasemissionen und den Bodenschutz eine sachdienliche Maßnahme dar, um einen wirksamen Schutz der Umwelt und des Klimas zu gewährleisten.

Sofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7707 mit ihrem Einwand in Bezug auf das Fehlen der Sachdienlichkeit des Unterscheidungskriteriums die Entscheidung des Dekretgebers kritisieren, die angefochtene Maßnahme nicht in Abhängigkeit von den Eigenschaften des Ölheizkessels festzulegen, ist dieser Einwand aus den in B.19.1 erwähnten Gründen unbegründet.

B.34.1. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Maßnahme hat der Dekretgeber, wie in B.19.2 erwähnt wurde, indem er sich für eine teilweise Ausmusterung fossiler Heizsysteme entscheiden hat, die Auswirkungen einer solchen Verbotsmaßnahme auf hauptsächlich die Eigentümer bestehender Anlagen berücksichtigt. Die angefochtene Maßnahme ist deshalb auf die Anlagen beschränkt, die nach der wissenschaftlichen Studie, die der Dekretgeber in Auftrag gegeben hat, die umweltschädlichsten Anlagen sind, und soll den betreffenden Eigentümern gleichzeitig eine wirtschaftlich machbare Alternative bieten, indem sie ihnen die Möglichkeit gibt, auf Erdgas umzurüsten, und sie nicht dazu verpflichtet, sofort auf nicht fossile Heizsysteme, wie eine Wärmepumpe, umzusteigen.

B.34.2. In diesem Zusammenhang räumen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7707 ein, dass in der Flämischen Region die überwiegende Mehrheit der Gebäude an das Erdgasnetz angeschlossen werden könne und dass Artikel 4.1.13 des Energiedekrets die Kosten für den Anschluss einer bestehenden anschließbaren oder nicht anschließbaren Wohneinheit oder eines bestehenden anschließbaren oder nicht anschließbaren Gebäudes an das Erdgasversorgungsnetz auf 250 EUR beschränke.

Demgegenüber ergibt sich aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret, dass ein Umstieg auf nicht fossile Heizsysteme wie eine Wärmepumpe für Eigentümer bestehender Wohnungen nicht so einfach ist. Gefragt nach einer Begründung für die Beschränkung der Ausnahme hinsichtlich der Verfügbarkeit eines Erdgasnetz auf bestehende Gebäude antworteten die Initiatoren des angefochtenen Dekrets Folgendes:

« Les bâtiments existants ont une structure et un emplacement déjà établis, de sorte qu'il n'est pas toujours possible de remplacer le mazout par une autre option, quelle qu'elle soit, de

manière rentable. Cependant, pour les nouveaux bâtiments et les rénovations énergétiques substantielles, l'architecte peut toujours faire les choix nécessaires durant la phase de conception et adapter le projet en fonction des autres solutions de chauffage disponibles. Une telle méthode n'est pas ou est moins évidente lors du remplacement d'une chaudière à mazout dans un bâtiment existant. Dans ces situations, le gaz naturel joue encore un rôle prépondérant pour remplacer le mazout, ce qui implique que l'absence d'un réseau de distribution de gaz naturel comme solution de remplacement emporterait une charge disproportionnée pour les propriétaires de chaudières à mazout existantes qui doivent être remplacées » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 813/5, S. 3).

Auf diese Begründung wurde auch während der Vorarbeiten zum bereits erwähnten Dekret vom 18. März 2022 verwiesen:

« La distinction est ainsi justifiée par la circonstance objective, d'une part, que, dans les habitations existantes, il n'est pas toujours possible d'installer rapidement d'autres solutions de chauffage, lesquelles nécessitent parfois des rénovations particulièrement lourdes (pompe à chaleur basse température, haut degré d'isolation nécessaire, systèmes d'émission de chaleur différents, etc.), et aussi que le gaz naturel est mis en avant comme remplacement du mazout dans ces autres mesures, et, d'autre part, que le maître d'ouvrage et l'architecte tiennent compte beaucoup plus facilement d'autres options de chauffage dans le cadre de la conception et du design de nouveaux bâtiments » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2021-2022, Nr. 1154/1, S. 21).

So fallen die Kosten für eine Wärmepumpe, unabhängig von den anderen Investitionen, die mit einem Umstieg auf ein solches Heizsystem verbunden sind, viel höher aus als für einen Erdgas-Kondensationskessel.

Unter diesen Umständen liegt keine offensichtlich falsche Beurteilung dabei vor, den Eigentümer einer bestehenden Wohnung, die mithilfe eines Ölheizkessels beheizt wird, das Verbot aufzuerlegen, den Kessel oder den Kesselkörper zu ersetzen, wenn in der Straße ein Erdgasnetz verfügbar ist.

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass, wie in B.10.1 und B.30.4 erwähnt wurde, die angefochtene Maßnahme nicht die Nutzung eines Ölheizkessels verbietet, sondern nur dann gilt, wenn die Lebensdauer des Ölheizkessels, des Kesselkörpers oder der anderen Heiztechnologie abgelaufen ist oder wenn der Eigentümer sich selbst dazu entscheidet, seine Wohnung nicht mehr mithilfe eines Ölheizkessels zu beheizen. Außerdem erlaubt das angefochtene Dekret die Ersetzung anderer Teile des Ölheizkessels, wie des Brenners, des Schornsteins, der Pumpe oder der Elektronik.

B.34.3. Im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7726 ist außerdem auf eine objektive und rechtssichere Weise festgelegt, in welchen Fällen eine Wohnung an das Erdgasnetz angeschlossen werden kann, selbst bezüglich der Situation, in der sich das Erdgasversorgungsnetz auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet.

Im Rahmen der Ausnahme von der Verbotsmaßnahme, « wenn in der Straße kein Erdgasnetz verfügbar ist », verweist das angefochtene Dekret auf die Artikel 1.1.3, 4.1.13 und 4.1.15 des Energiedekrets, die die Fälle beschreiben, in denen eine Wohnung an ein Erdgasnetz angeschlossen werden muss beziehungsweise kann.

Artikel 1.1.3 des Energiedekrets bestimmt:

« Dans le présent décret, on entend par :

[...]

3° unité d'habitation ou bâtiment raccordable : une unité d'habitation ou un bâtiment qui n'est pas encore raccordé au réseau de distribution de gaz naturel, et qui répond à l'une des conditions suivantes :

a) une conduite à basse pression est présente le long de la voie publique du même côté de la voie et à la hauteur de l'unité d'habitation ou du bâtiment;

b) l'unité d'habitation ou le bâtiment n'est pas situé dans une zone destinée à l'habitat, et une conduite à basse pression est présente le long de la voie publique à la hauteur de l'unité d'habitation ou du bâtiment, du même côté, ou non, que l'unité d'habitation ou le bâtiment concerné;

c) une conduite à moyenne pression de catégorie A ou B est présente le long de la voie publique du même côté de la voie que l'unité d'habitation ou le bâtiment et cette conduite a été réalisée spécifiquement pour le raccordement respectivement des unités de logement ou des bâtiments;

[...] ».

Artikel 4.1.13 des Energiedekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret 18. März 2022 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 », bestimmt:

« § 1er. Pour le raccordement au réseau de distribution de gaz naturel d'une unité d'habitation ou d'un bâtiment raccordable dans la zone géographique pour laquelle il a été désigné, le gestionnaire du réseau de distribution de gaz naturel peut facturer un prix maximal de 250 euros, si les conditions suivantes sont satisfaites de manière cumulative :

1° la capacité de la conduite de gaz naturel le long de la voie publique, où l'unité d'habitation ou le bâtiment raccordable est situé, est suffisante;

2° la distance entre la conduite de gaz naturel et le futur point de prélèvement ne dépasse pas 20 mètres;

3° la capacité de raccordement demandée est inférieure ou égale à 10 m³(n) par heure;

4° la pression de fourniture demandée est de 21 ou de 25 mbar.

§ 2. Si le gestionnaire de réseau de distribution de gaz naturel décide néanmoins, pour des raisons d'ordre technique ou économique, de raccorder un bâtiment non raccordable situé dans une zone destinée à l'habitation, par forage sous voirie à une conduite de gaz naturel située de l'autre côté de la rue, dans la zone géographique pour laquelle il a été désigné, il peut facturer un prix maximal de 250 euros, si les conditions suivantes sont satisfaites de façon cumulative :

1° la capacité de la conduite de gaz naturel le long de la voie publique, où l'unité d'habitation ou le bâtiment non raccordable est situé, est suffisante;

2° la distance entre la conduite de gaz naturel et le futur point de prélèvement ne dépasse pas 20 mètres;

3° la capacité de raccordement demandée est inférieure ou égale à 10 m³(n) par heure;

4° la pression de fourniture demandée est de 21 ou de 25 mbar ».

Artikel 4.1.15 des Energiedekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 10. März 2017 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009 in Bezug auf die Anschlussfähigkeit an ein Erdgasversorgungsnetz und zur Bestätigung der Kontinuität der Sanktionierung der Energieeffizienzregelungen », bestimmt:

« Chaque gestionnaire de réseau de gaz naturel est tenu de raccorder chaque client qui achète du gaz naturel pour sa propre utilisation domestique et non pas pour des activités commerciales ou professionnelles au réseau de distribution de gaz naturel en conformité avec les règles du règlement technique applicable s'il y est invité, à condition que :

a) le demandeur puisse produire un permis d'environnement pour les actes urbanistiques valable en cas de construction neuve;

b) l'habitation soit principalement autorisée ou réputée autorisée en cas d'unités d'habitation existantes ou d'habitations existantes ».

Aus diesen Bestimmungen des Energiedekrets ergibt sich, dass es dem Betreiber des Erdgasversorgungsnetzes obliegt, auf Grundlage von technischen und wirtschaftlichen Gründen und auf Grundlage der objektiven Kriterien, die in diesen Bestimmungen vorgesehen

sind, zu prüfen, ob eine Wohnung, die sich, wie die der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7726, auf der gegenüberliegenden Seite des Erdgasversorgungsnetzes befindet, angeschlossen werden kann. In der Begründung zum Dekretsvorschlag, der zum angefochtenen Dekret geführt hat, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Frage, « ob eine Wohnung oder ein Wohngebäude an das Erdgasversorgungsnetz angeschlossen werden kann oder nicht, [...] einfach überprüft werden [kann] über die Website von Fluvius » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 813/1, S. 16).

Die von der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7726 vorgebrachte Kritik ist somit unbegründet, das gilt umso mehr, als das angefochtene Dekret es ihr erlaubt, ihren Ölheizkessel oder den Kesselkörper durch einen anderen Ölheizkessel oder einen anderen Kesselkörper zu ersetzen, wenn der Betreiber des Erdgasversorgungsnetzes der Ansicht ist, dass ihre Wohnung nicht an ein Erdgasnetz angeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, zu prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz verstoßen, dass die Härte des Gesetzes im Falle höherer Gewalt oder eines unvermeidbaren Irrtums gemildert werden kann.

In dem Umfang, in dem sich die von der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7726 vorgebrachte Kritik auf die Kriterien, die der Betreiber des Erdgasversorgungsnetzes bei seiner Untersuchung beachten muss, oder auf die Weise bezieht, wie dieser seine Untersuchung durchführt, kritisiert sie die Bestimmungen, bei denen die Frist für die Einlegung einer Nichtigkeitsklage bereits lange abgelaufen ist, beziehungsweise kritisiert sie die Anwendung dieser Bestimmungen, wofür der Gerichtshof nicht zuständig ist.

B.34.4. Ferner soll dem Eigentümer einer bestehenden Wohnung, die mithilfe eines Ölheizkessels beheizt wird, mit dem angefochtenen Dekret zwar eine wirtschaftlich und praktisch machbare Alternative geboten werden, jedoch verpflichtet es ihn nicht, auf Erdgas umzusteigen. Das angefochtene Dekret hindert ihn nicht daran, seinen Ölheizkessel im Lichte der jüngsten Entwicklungen auf dem Gasmarkt durch ein nicht fossiles Heizsystem wie eine Wärmepumpe zu ersetzen.

Wie in der Begründung zum Vorschlag bezüglich des angefochtenen Dekrets ausgeführt wurde (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 813/1, S. 16), bietet die Flämische

Region die Möglichkeit des Umstiegs auf umweltfreundliche Heizsysteme nicht nur an, sondern erleichtert diesen auch.

Einerseits enthält der Erlass der Flämischen Regierung vom 19. November 2010 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die Energiepolitik » allerlei Prämien für unter anderem die Förderung von umweltfreundlichen Heizmethoden wie Wärmepumpen und für die Gebäudedämmung, um die Energienachfrage im Zusammenhang mit der Beheizung zu senken. Diese Prämien wurden auch erhöht wie beispielsweise die Prämien für Luftwärme- und Hybrid-Wärmepumpen, die in Wohngebäuden und anderen Gebäuden installiert werden, wobei diese Prämien durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 4. Februar 2022 « zur Schaffung eines Gemeinschaftsschalters für die Beantragung und die Bearbeitung bestimmter Wohn- und Energieprämien und zur Abänderung des Energieerlasses vom 19. November 2010 und des Erlasses über den Flämischen Wohnkodex von 2021 » erhöht worden sind.

Auf der anderen Seite können nur noch die geschützten Abnehmer und die bevorzugte Zielgruppe das Energiedarlehen im Zusammenhang mit einer Prämie für die Installation eines neuen kondensierenden mit Erdgas, Butangas oder Propangas betriebenen Zentralheizungskessels in Anspruch nehmen (Artikel 6.4.1/4 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 19. November 2010 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die Energiepolitik », abgeändert durch den Erlass vom 18. September 2020 « zur Abänderung des Energieerlasses vom 19. November 2010, was die Einführung einer Prämie für die Installierung von photovoltaischen Solarmodulen und die Abänderungen bezüglich der Prämien für rationelle Energieverwendung betrifft »). Auf diese Weise möchte die Flämische Region die Auswirkungen der angefochtenen Maßnahme auf schutzbedürftige Personen im Sinne von Artikel 1.1.1 § 2 Nrn. 7 und 81/1 des Energieerlasses vom 19. November 2010 abmildern (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 813/1, S. 16), wird jedoch gleichzeitig ein allgemeiner Anreiz geschaffen, sich für die Ersetzung eines Ölheizkessels durch ein nicht fossiles Heizsystem zu entscheiden.

B.34.5. Schließlich ergibt sich aus B.10.4, dass die Auswirkungen der angefochtenen Maßnahme auf den Verkauf (und daher auch auf die Installation und die Ersetzung) von Ölheizkesseln als begrenzt eingestuft werden können. In der wissenschaftlichen Studie, auf die in der vorerwähnten Erwägung verwiesen wurde, wird in diesem Zusammenhang im Übrigen ausgeführt, dass der Verkauf von Ölheizkesseln aufgrund des gut ausgebauten Erdgasnetzes in

der Flämischen Region und des Aufstiegs neuer Technologien wie Wärmepumpen bereits vor der Annahme der angefochtenen Maßnahme zurückgegangen war. Den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7707, die professionelle Lieferanten von Heizölprodukten sind, hätten somit bereits die Auswirkungen des Aufstiegs umweltfreundlicher Heiztechnologien auf ihre Tätigkeiten und die verstärkende Wirkung klar sein müssen, die die Verpflichtungen, die das Europäische Recht zum Schutz der Umwelt und des Klimas für die Mitgliedstaaten vorsieht, hierauf haben konnten.

B.35. Aus dem Vorerwähnten geht hervor, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel gegeben ist. Die angefochtenen Bestimmungen schaffen ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Anforderungen in Bezug auf den Schutz des Eigentumsrechts einerseits und den Anforderungen in Bezug auf das Allgemeininteresse und andere betroffene individuelle Interessen andererseits.

B.36. Insofern sie aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, abgeleitet sind, sind der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7707 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7726 unbegründet.

B.37. Da die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7726 dem Grundsatz der Angemessenheit und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keine anderen Argumente entnimmt als die, die sie aus Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls ableitet, ist der Klagegrund auch nicht begründet, sofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit diesen Grundsätzen abgeleitet ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. November 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen